Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des "Magdeburger Frauenfußballclub e.V." Magdeburger FFC e.V.
am Montag, den 27. November 2023 um 18:00 Uhr
im Theater in der Grünen Zitadelle Magdeburg
Breiter Weg 8A in 39104 Magdeburg

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung durch den Präsidenten
2. Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
4. Wahl der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters
5. Wahl der Protokollführerin / des Protokollführers (Protokollierung durch den Notar)
6. Wahl des Wahlausschusses (soweit erforderlich)
7. Genehmigung der Tagesordnung/Entscheidung über etwaige Änderungsanträge
8. Erläuterungen und Informationen des Präsidiums zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages zur Aufnahme des "Magdeburger Frauenfußballclub e.V." Magdeburger FFC e.V. in den 1. Fußballclub Magdeburg e.V.*
9. Auskünfte und Fragen der Mitglieder zum Verschmelzungsvertrag
10. Abstimmung zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages zur Aufnahme des "Magdeburger Frauenfußballclub e.V." Magdeburger FFC e.V. in den 1. Fußballclub Magdeburg e.V.*
11. Diskussion allgemein, Sonstiges, weitere Anliegen der Mitglieder
12. Schlusswort des Präsidenten

* Entwurf des Verschmelzungsvertrages und Satzung des 1. FC Magdeburg vom 28.04.2022 anliegend

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. **Stimmrechtsvollmachten an Nichtmitglieder sowie die Abstimmung von Erziehungsberechtigten für Kinder unter 16 Jahren sind laut Satzung für die Beschlussfassung nicht zulässig.**

Stimmberechtigte Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge stellen.

Zur Teilnahme an der Versammlung sind ausschließlich aktuelle wahlberechtigte Mitglieder berechtigt. Der Einlass beginnt um 17:30 Uhr. Bitte halten Sie ein gültiges Ausweisdokument für die Einlasskontrolle bereit.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages, der gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vereine, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Vereine für die letzten drei Geschäftsjahre und die Zwischenbilanz des "Magdeburger Frauenfußballclub e.V." Magdeburger FFC e.V. zum 31.08.2023 liegen ab heute in der Geschäftsstelle des "Magdeburger Frauenfußballclub e.V." Magdeburger FFC e.V. zur Einsicht für die Mitglieder aus. Wir bitten um vorherige Terminabsprache zur Einsicht.

Magdeburg, den 23. Oktober 2023

gez. Christian Brachvogel
Präsident

gez. Anne Bartke
Vizepräsidentin

Beschlussvorlage des Präsidiums zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des "Magdeburger Frauenfußballclub e.V." Magdeburger FFC e.V. am Montag, den 27. November 2023 um 18:00 Uhr.

Zu 10. Antrag des Präsidiums an die Mitgliederversammlung

Das Präsidium des **"Magdeburger Frauenfußballclub e.V." Magdeburger FFC e.V.**, bittet um Zustimmung zum nachfolgenden Entwurf des Verschmelzungsvertrages zwischen dem **"Magdeburger Frauenfußballclub e.V." Magdeburger FFC e.V.** und dem 1. Fußballclub Magdeburg e.V.:

***UVZ-Nr. /2023**

Verschmelzungsvertrag

Heute, den …… zweitausenddreiundzwanzig,
- ……2023 -
erschienen vor mir,

Thomas Krause
Notar
mit Amtssitz in Staßfurt,

in meinen Amtsräumen in 39418 Staßfurt, Hohenerxlebener Str. 11:

1. Herr Christian Brachvogel
   geb. am 09.09.1978
   geschäftsansässig 39118 Magdeburg, Bodestr. 9
   ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis,

2. Frau Anne Bartke
   geb. am 02.03.1990
   geschäftsansässig 39118 Magdeburg, Bodestr. 9
   ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis,

   zu 1. und 2. hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als zur gemeinsamen Vertretung berechtigte Vorstandsmitglieder des

“Magdeburger Frauenfußballclub e.V.“ Magdeburger FFC e.V. mit Sitz in Magdeburg (Geschäftsanschrift: 39118 Magdeburg, Bodestr. 9), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter VR 11391
- nachfolgend auch „übertragender Verein“ genannt -

Aufgrund der von mir veranlassten Einsicht in das elektronische Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal am …., Vereinsregister bezüglich des “Magdeburger Frauenfußballclub e.V.“ Magdeburger FFC e.V. mit Sitz in Magdeburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 11391 bescheinige ich, der amtierende Notar, dass der vorgenannte Verein im Vereinsregister eingetragen ist und Herr Christian Brachvogel und Frau Anne Bartke berechtigt sind, den “Magdeburger Frauenfußballclub e.V.“ Magdeburger FFC e.V. mit Sitz in Magdeburg gemeinsam zu vertreten.

3. Herr Dr. Jörg Biastoch
   geb. am 15.11.1963
   geschäftsansässig in 39114 Magdeburg, Friedrich-Ebert-Str. 62
   ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis,

4. Herr Dirk Weber
   geb. am 29.06.1976
   geschäftsansässig in 39114 Magdeburg, Friedrich-Ebert-Str. 62
   ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis,

zu 3. und 4. hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als zur gemeinsamen Vertretung berechtigte Präsidiumsmitglieder des

1. Fußballclub Magdeburg e.V. mit Sitz in Magdeburg (Geschäftsanschrift: 39114 Magdeburg, Friedrich-Ebert-Str. 62), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter VR 10336
- nachfolgend auch „aufnehmender Verein“ genannt -

Aufgrund der von mir veranlassten Einsicht in das elektronische Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal am …., Vereinsregister bezüglich des 1. Fußballclub Magdeburg e.V. mit Sitz in Magdeburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 10336 bescheinige ich, der amtierende Notar, dass der vorgenannte Verein im Vereinsregister eingetragen ist und Herr Dr. Jörg

Biastoch und Herr Dirk Weber berechtigt sind, den 1. Fußballclub Magdeburg e.V. mit Sitz in Magdeburg gemeinsam zu vertreten.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgenden

Verschmelzungsvertrag

I.

Beteiligte Vereine

1. Mit diesem Vertrag wird der übertragende Verein auf den bereits bestehenden aufnehmenden Verein verschmolzen.

2. Die Verschmelzung soll die personellen und sachlichen Ressourcen der beiden beteiligten Vereine zusammenführen. Sie soll dazu dienen, die Verwirklichung der Vereinsziele, die sich in großen Bereichen decken, zu bündeln.

3. Die Satzung des übertragenden Vereins in der Fassung vom 04.05.2021 sowie die Satzung des aufnehmenden Vereins in der Fassung vom 28.04.2022 stehen der Verschmelzung nicht entgegen (§ 99 Abs. 1 1. Fall UmwG). Es bestehen keine landesrechtlichen Vorschriften, die der hier beabsichtigten Verschmelzung entgegenstehen (§ 99 Abs. 1 2. Fall UmwG).

II.

Vermögensübertragung/Gegenleistung

1. Der übertragende Verein überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gem. §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 99 ff. UmwG auf den aufnehmenden Verein, den 1. Fußballclub Magdeburg e.V. mit Sitz in Magdeburg, im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

2. Als Gegenleistung wird den Mitgliedern des übertragenden Vereins die Mitgliedschaft bei dem aufnehmenden Verein gewährt. Die neu gewährten Mitgliedschaften sind den bisherigen Mitgliedschaften gleichwertig.

   Die durch die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Satzung des aufnehmenden Vereins vom 28.04.2022, auf die verwiesen wird.

Gewinnansprüche oder eine sonstige Beteiligung am Vermögen des aufnehmenden Vereins sind mit der Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein nicht verbunden. Der Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen und Angebote des aufnehmenden Vereins besteht ab Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins.

Die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein entsteht automatisch mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinregister des aufnehmenden Vereins. Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder des übertragenden Vereins sind für den Erwerb der Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein nicht erforderlich, ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten.

Ehrenmitglieder des übertragenden Vereins werden Ehrenmitglieder des übernehmenden Vereins. Sie sind beitragsfrei.

III.
Verschmelzungsbilanz/Verschmelzungsstichtag

1. Der Verschmelzung wird die Bilanz des übertragenden Vereins zum 31.12.2023 als „Schlussbilanz“ i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zu Grunde gelegt.

2. Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Vereins durch den aufnehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2023 (24.00 Uhr). Vom 01.01.2024 (0.00 Uhr) an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Vereins gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Rechtsgeschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des aufnehmenden Vereins geführt.

IV.
Besonderen Rechte und Vorteile

1. Es werden weder den Mitgliedern des aufnehmenden Vereins, den Mitgliedern des übertragenden Vereins noch anderen in § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG aufgezählten Personen Sonderrechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Der übertragende Verein hat keinem Mitglied Sonderrechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG eingeräumt.

2. Besondere Vorteile werden einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Vereine, einem Abschlussprüfer, Verschmelzungsprüfer oder sonstigen Person i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG nicht gewährt.

V.

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Beide Vereine haben keinen Betriebsrat.

2. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die mit dem übertragenden Verein bestehenden Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf den aufnehmenden Verein über. Sämtliche Arbeitnehmer des übertragenden Vereins sind ab dem Verschmelzungsstichtag Arbeitnehmer des aufnehmenden Vereins. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Die Arbeitnehmer des übertragenden Vereins wurden rechtzeitig über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse und die wesentlichen, damit verbundenen Folgen unterrichtet.

3. Für die Arbeitnehmer des übernehmenden Vereins hat die Verschmelztung keinerlei Folgen, arbeitsrechtliche Maßnahmen aus Anlass der Verschmelzung sind nicht vorgesehen.

VI.

Abfindungsangebot

Der übertragende Verein und der aufnehmende Verein sind jeweils nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Köperschaftsteuer befreit. Eines Abfindungsangebotes gem. § 29 UmwG bedarf es daher nicht (§ 104a UmwG).

VII.

Prüfung der Verschmelzung

Sowohl der übertragende als auch der aufnehmende Verein sind nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die beteiligten Vereine gehen daher davon aus, dass eine Prüfung der Verschmelzung nicht erforderlich ist (§ 100 UmwG).

VIII.

Bestellung eines neuen Präsidiumsmitgliedes

Der übertragende Verein und der aufnehmende Verein sind sich einig, dass beim aufnehmenden Verein spätestens zwölf Monate nach Wirksamwerden der Verschmelzung, also der Eintragung der Verschmelzung im Vereinregister des aufnehmenden Vereins, eine Person aus dem Vorstand des übertragenden Vereins als Mitglied des Präsidiums des aufnehmenden Vereins bestellt wird.

IX.

Geltung des Vertrages/Kosten/Hinweise

1. Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt der aufnehmende Verein. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die beteiligten Vereine die Notarkosten je zur Hälfte zu tragen. Die Vollzugskosten trägt in diesem Fall jeder Verein selbst.

2. Beide Vereine sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 30.06.2024 in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen ist. Der Rücktritt ist dem anderen Verein durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen.

3. Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

   a) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Vereine in notarieller Form.

   b) Gläubigern der beteilitgten Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe von § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

   c) Der von den Vetretungsorganen aller beteiligten Vereine jeweils/gemeinsam erstattete Verschmelzungsbericht ist vor und bei Durchführung der Mitgliederversammlungen, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschliessen, auszulegen.

   d) Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins wirksam.

e) Unabhängig von der internen Kostenverteilung haften alle Beteiligten für die Notarkosten als Gesamtschuldner.

Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht vorgenommen.

X.

Sonstiges

Der aufnehmende Verein tritt vom Verschmelzungsstichtag/Wirksamwerden der Verschmelzung an in alle Rechte und insbesondere Verpflichtungen ein, die der übertragende Verein seinen Mitgliedern gegenüber hat bzw. eingegangen ist.

XI.

Vollmacht

Die Notarangestellten Frau Christina Rückert, Frau Manuela Gnielka, Frau Jenny Ruhe, Frau Christin Stopić, Frau Vivien Pia Hoffmann, Frau Schilan Simo und Frau Franziska Buresch, sämtlichst dienstansässig in 39418 Staßfurt, Hohenerxlebener Str. 11, werden hiermit bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zuge des Verschmelzungsverfahrens erforderlich und zweckmäßig sind, gegebenenfalls auch den Verschmelzungsvertrag nebst Anlagen abzuändern und zu ergänzen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jede Bevollmächtigte darf allein und auch für alle Vereine gleichzeitig, d.h. unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB handeln. Dem Vereinsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt. Von der Vollmacht kann nur durch Erklärung vor dem amtierenden Notar, seinem amtlich bestellten Vertreter oder Nachfolger im Amt Gebrauch gemacht werden.

XII.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der Erklärungen im übrigen keinen Einfluss haben. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt

bedacht hätten. Die beteiligten Vereine verpflichten sich, in diesen Fällen eine ergänzende oder wirksame Regelung zu treffen.

Vorstehende Niederschrift samt Anlage wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

SATZUNG

1. FC Magdeburg e.V.

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen **2**

§ 1 Sitz und Rechtsform 2
§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben 2
§ 3 Vermögen des Vereins 2
§ 4 Verbandszugehörigkeit 2
§ 5 Geschäftsjahr 3

Mitgliedschaft **3**

§ 6 Mitglieder 3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft 3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft 4
§ 9 Ausschluss aus dem Verein 4
§ 10 Rechte der Mitglieder 4
§ 11 Beitragsleistungen- und Pflichten 5

Organe und Zuständigkeiten **5**

§ 12 Organe 5
§ 13 Mitgliederversammlung 5
§ 14 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung 6
§ 15 Aufsichtsrat 7
§ 16 Präsidium 7
§ 17 Ehrenrat 8
§ 18 Haftungsausschluss 9
§ 19 Auflösung 9
§ 20 Vereinsordnungen 9
§ 21 Inkrafttreten der Satzung 10

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sitz und Rechtsform

[1] Der Verein trägt den Namen 1. Fußballclub Magdeburg e.V.

[2] Der Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

[3] Der Verein ist rechtsfähig und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

[4] Die Vereinsfarben sind blau-weiß, das Vereinswappen ist ebenfalls blau-weiß mit dem Schriftzug 1. FC Magdeburg.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

[1] Der 1. Fußballclub Magdeburg e.V. (im weiteren FCM oder Verein genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

[2] Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wahrung, Förderung und Verwirklichung körperkultureller, sportlicher und humanistischer Interessen der Mitglieder, insbesondere durch den Mannschaftssport Fußball, der leistungsorientiert ausgeübt wird.

[3] Neben der sportlichen Schulung ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner aktiven Mitglieder ein besonderes Anliegen.

[4] Der FCM pflegt die Kommunikation zu gleichartigen Verbänden und Vereinen im In- und Ausland, zu öffentlich-rechtlichen Anstalten und Einrichtungen sowie Medien und deren Vertreter.

[5] Der FCM wirkt zur Förderung, Umsetzung und Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben mit den gesetzgebenden Einrichtungen und Landeskörperschaften sowie staatlichen und verwaltenden Organen und Einrichtungen zusammen und unterstützt diese nach Maßgabe seiner Möglichkeiten.

[6] Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[7] Der FCM ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.

§ 3 Vermögen des Vereins

[1] Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

[2] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[3] Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EstG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

[4] Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

[5] Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vermögen zu.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

[1] Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB) in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe aufgrund dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, das Statut für die 3. Liga und die Regionalliga, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen.

Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

[2] Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im „Die Liga –Fußballverband e. V.“ („Liga-Verband“).

Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstigen Durchführungsbestimmungen in der jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere der „DFL Deutsche Fußball Liga GmbH"(„DFL"), sind für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter unmittelbar verbindlich. Der Verein, seine Mitglieder sowie Organe sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichen Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglieder in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Lizenznehmers sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktion in Organen des Lizenznehmers übernehmen.

[3] Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Ligaverband, im Fußball-Landesverband und im Fußball-Regionalverband, die ihrerseits Mitglieder im DFB sind, und den in ihren Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter.

[4] Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Stadt- und Landessportbund folgt auch die Verbindlichkeit der Bestimmungen der Rahmenjugendordnung in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe.

§ 5 Geschäftsjahr

[1] Das Geschäftsjahr gilt vom 01.07. bis zum 30.06.

<u>Mitgliedschaft</u>

§ 6 Mitglieder

[1] Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern
b) passiven Mitgliedern
c) Ehrenmitgliedern

[2] Aktive Mitglieder sind die ausübenden Sportler, Trainer, Betreuer und Funktionäre.

[3] Passive Mitglieder sind Personen, die keinen Sport und keine Funktionen im Verein ausüben.

[4] Aktive und passive Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Sie dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

[5] Juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden im Verein durch einen gesetzlichen Vertreter oder von einem Bevollmächtigten vertreten. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sie sind passive Mitglieder.

[6] Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ehrenrates durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenvorsitzenden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft und nicht rechtsfähige Vereinigung werden. Die Mitgliedschaft und deren Art entspricht § 6 Abs. 1-5 und ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf jeden von Vereinsseite aus angebotenem Weg zu beantragen. Wird der Antrag elektronisch erstellt, hat er auch ohne Unterschrift Rechtskraft.
Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benötigen zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

[2] Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Ablehnungsgründen besteht nicht.

[3] Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

[4] Die Zugehörigkeit zu einem Bereich setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
b) Streichung von der Mitgliederliste
c) Ausschluss aus dem Verein oder
d) Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

[2] Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt schriftlich per Brief oder Fax gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann grundsätzlich nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Wirtschaftsjahres (30.06.) erklärt werden.

[3] Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

[4] Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

[5] Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Bestehende Beitragsrückstände sind auszugleichen und alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind an die Geschäftsstelle herauszugeben. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

[6] Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

[1] Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

[2] Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

[3] Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Präsidiumssitzung zu verlesen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

[4] Das Präsidium entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

[5] Der Beschluss des Präsidiums ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.

[6] Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen.
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

[7] Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat abschließend.

[8] Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

[1] Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Vereins- und Bereichsordnung am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und/oder ein Amt auszuüben.

[2] Mit Ausnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren haben Mitglieder, soweit sie mindestens 3 Monate Mitglied sind, volles Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Das Teilnahmerecht und das Stimmrecht, kann nicht übertragen werden.

[3] Wer als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter eines Mitglieds gem. § 6 Ziff. 5 ein Teilnahmerecht und/oder Stimmrecht ausübt, kann nicht zugleich auf Grund eigener Mitgliedschaft sein Teilnahmerecht und/oder Stimmrecht ausüben (Verbot der Doppel-vertretung).

[4] Jedes Mitglied hat das Recht, in einem Zeitraum, der eine Woche vor der Mitgliederversammlung beginnt und eine Woche nach der Mitgliederversammlung endet, in der Geschäftsstelle des Vereins bzw. in der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Präsidiums einschließlich des zuletzt testierten Jahresabschlusses vom Verein und die Jahresabschlüsse etwaiger Tochtergesellschaften sowie den Bericht des Aufsichtsrates und der Kassenprüfer einzusehen. Gegenüber Nichtmitgliedern ist über die Daten Stillschweigen zu wahren.

§ 11 Beitragsleistungen- und Pflichten

[1] Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt, ist ferner eine Aufnahmegebühr und/oder Umlage zu leisten.

[2] Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr durch Beschluss entschieden. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen einmal pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

[3] Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

[4] Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und umlagebefreit.

[5] Das Präsidium ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, zu erlassen sowie zu ändern und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

Organe und Zuständigkeiten

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Aufsichtsrat
c) das Präsidium
d) der Ehrenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind unter Maßgabe von § 12 alle Mitglieder, soweit sie mit der Beitragszahlung nicht mehr als 3 Monate im Rückstand sind.

[2] Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Ziele und Aufgaben des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Präsidiums eine Änderung der Beiträge, der Aufnahmegebühren sowie Umlagen nach Maßgabe des § 11 Abs. 2. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Präsidiums und des Aufsichtsrates entgegen und berät diese.
[3] Durch die Mitgliederversammlung werden für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt:

a) der Aufsichtsrat
b) der Ehrenrat
c) die Kassenprüfer

[4] Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember, statt und wird durch das Präsidium einberufen.

[5] Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat das Präsidium vorzunehmen, wenn dies durch das Präsidium selbst, den Aufsichtsrat oder von mindestens 200 Mitgliedern durch einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag verlangt wird.

[6] Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Bekanntgabe mindestens vier Wochen vor Versammlung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

Hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung im Sinne von §127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder E-Mail. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen.

Das Präsidium wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben oder der eingeschriebene bzw. einfache Brief an die letzte dem

Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem

Verein zuletzt bekannte Faxnummer bzw. E-Mailadresse versandt wurde.

[7] Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, dürfen nur dann auf derselben Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

[8] Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren als unabhängiges und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtiges Kontrollorgan. Sie dürfen nicht Mitglied des Wahlausschusses, des Aufsichtsrates, des Ehrenrates oder des Präsidiums sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, -die Kasse des Vereins einschließlich Büchern und Belegen mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, die Prüfungsergebnisse dem Präsidium vorzulegen und mit ihm auszuwerten, der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht schriftlich vorzulegen und bei ordnungsgemäßer Durchführung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums durch den Aufsichtsrat zu beantragen.

§ 14 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

[1] Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Sie wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung legt das Präsidium fest.

Für die Durchführung von Wahlen wird durch das Präsidium ein geeigneter Versammlungsleiter berufen.

[2] Die Mitgliederversammlung beschließt sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

[3] Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Änderung des § 1 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

[4] Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen und können mit Handzeichen, Stimmkarte oder ggf. mit elektronischen / digitalen Geräten durchgeführt werden.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Abgabe eines Stimmzettels oder mittels elektronischer / digitaler Abstimmungsgeräte. Sie können auf Vorschlag des Wahlausschusses im Block durchgeführt werden, wenn nicht mehr als 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprechen.

[5] Die Entlastung des Aufsichtsrats erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung unter der Leitung eines geeigneten Versammlungsleiters.

[6] In Vorbereitung von Wahlen zum Aufsichtsrat und Ehrenrat und der Kassenprüfer beruft das Präsidium mindestens acht Wochen vor den Wahlen einen Wahlausschuss ein. Dieser Besteht aus drei Mitgliedern. Das Präsidium, der Ehrenrat und der Aufsichtsrat haben je ein Mitglied für den Wahlausschuss zu benennen. Der Wahlausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates, des Ehrenrates sowie der Kassenprüfer zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung und sind nicht anfechtbar. Der Kandidat wird durch den Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen berufen. Die Wahlvorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Ein nicht durch den Wahlausschuss vorgeschlagenes Mitglied ist Kandidat der Mitgliederversammlung, wenn es 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag an das Präsidium stellt und eine Unterstützerliste von 200 stimmberechtigten Mitglieder vorlegt.

Aktuelle Gremienmitglieder können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

Die abschließende Kandidatenliste wird durch das Präsidium spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung durch Mitteilung auf der Homepage des 1. FC Magdeburg e.V. bekanntgegeben und kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

[7] Der Wahlausschuss leitet seine Kandidatenliste für die Mitgliederversammlung sechs Wochen vor deren Durchführung an den Aufsichtsrat und das Präsidium.

[8] Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Ehrenrats und die Kassenprüfer können entweder gemeinsam oder einzeln gewählt werden. Die Durchführung der jeweiligen Wahl obliegt dem Versammlungsleiter. In den Aufsichtsrat oder den Ehrenrat oder als Kassenprüfer ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehr Kandidaten die einfache Mehrheit erreicht, als von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen, sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Abwesende sind nur bei Vorlage ihrer schriftlichen Zustimmungserklärung wählbar.

[9] Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden, bleibt es dem Wahlausschuss vorbehalten, in derselben Mitgliederversammlung Ersatzkandidaten aufzustellen. Ist der Aufsichtsrat und/ oder Ehrenrat nach allen Wahlvorgängen nicht vollständig, wird für das weitere Verfahren danach differenziert, ob er beschlussfähig ist oder nicht.

[10] Im Fall der Beschlussfähigkeit kann die Vervollständigung in einer neuen Mitgliederversammlung nach dem gleichen Wahlschema wiederholt werden.

Ist der Aufsichtsrat und / oder der Ehrenrat nicht beschlussfähig, so ist die Neuwahl des Aufsichtsrats und/oder des Ehrenrats ebenfalls in einer weiteren Mitgliederversammlung spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung nach dem gleichen Wahlschema durchzuführen.

[11] Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass durch den Protokollführer und durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit Unterschrift bestätigt wird. Das Protokoll liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

§ 15 Aufsichtsrat

[1] Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren - mindestens jedoch bis zur nächstfolgenden Wahl des Aufsichtsrates - nach Maßgabe des § 14 gewählt werden. Wird auf der nächstfolgenden Wahl des Aufsichtsrates kein beschlussfähiger Aufsichtsrat gewählt, bleibt der bis dahin amtierende Aufsichtsrat so lange und beschlussfähig im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer, beschlussfähiger Aufsichtsrat gewählt wurde. Die Mitglieder sollen über Erfahrungen in wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder sportlichen Angelegenheiten verfügen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

[2] Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen in allen Fällen, soweit in der Satzung keine gesonderten Regelungen getroffen werden, mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

[3] Ist der Aufsichtsrat durch Ausfall von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so haben unverzüglich Nachwahlen stattzufinden. Sofern dem Aufsichtsrat weniger als sechs Mitglieder angehören, können jederzeit Nachwahlen durchgeführt werden.

[4] Der Aufsichtsrat bestellt den Präsidenten des Vereins. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats zum Präsidenten bestellt, scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus.

[5] Der Präsident hat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung dem Aufsichtsrat die weiteren Präsidiumsmitglieder vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat kann diese Personen daraufhin bestellen. Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der Präsident innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, so ist ein neuer Präsident vom Aufsichtsrat zu bestellen.

[6] Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es die Geschäftsführung des Vereins zu überwachen. Er hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Präsidium erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Sollte der DFB oder der Ligaverband die Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorschreiben, hat dieser die genannten Unterlagen zu prüfen. Er wird durch den Aufsichtsrat bestellt.

[7] Weiterhin prüft und genehmigt der Aufsichtsrat den dem DFB und/oder dem Ligaverband für das jeweilige Spieljahr vorzulegenden Finanzplan. Über im Finanzplan angesetzte hinausgehende Ausgaben bedarf es der Einwilligung des Aufsichtsrats. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften, für das Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter sowie für alle vertraglichen Verpflichtungen jeder Art, deren Gesamtvolumen unbeachtlich der Laufzeit sich auf mehr als 125.000,00 EUR für den Verein beläuft. Dies gilt auch dann, wenn durch mehrere Einzelverträge das Vertragsvolumen mit einem Vertragspartner von insgesamt 125.000,00 EUR überschritten ist.

[8] Der Aufsichtsrat hält in jeder Mitgliederversammlung einen ausführlichen Rechenschaftsbericht. Gegenstand des Rechenschaftsberichts sind neben dem Verein auch in etwa bestehende Tochtergesellschaften.

[9] Der Aufsichtsrat kann vom Präsidium jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und die Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen und prüfen.

Er kann auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder Sachverständige mit bestimmten Aufgaben betrauen. Der Verein wird gegenüber dem Präsidium durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.

[10] Der Aufsichtsrat wird nach Ablegung des Rechenschaftsberichtes durch Beschluss der Mitgliederversammlung entlastet.

[11] Ein Aufsichtsratsmitglied unterliegt einem Beratungs- und Mitwirkungsverbot, wenn eine Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 16 Präsidium

[1] Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- den Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

und bis zu zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern. Es sind mindestens drei und höchstens fünf Präsidiumsmitglieder zu bestellen.

[2] Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich. Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

[3] Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Darüber hinaus kann das Präsidium für bestimmte Aufgaben bevollmächtigte Vertreter berufen. Bei der gesamten Tätigkeit für den Verein ist von allen Präsidiumsmitgliedern die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten.

[4] Das Präsidium besteht aus haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Bestellung der einzelnen Mitglieder des Präsidiums durch den Aufsichtsrat beträgt drei Jahre, wobei die Amtszeit bei Neuwahl des Aufsichtsrats erst sechs Monate nach dessen Wahl endet. Die erneute Bestellung ist möglich. Das Präsidium bzw. die einzelnen Präsidiumsmitglieder können nur durch einen Beschluss des Aufsichtsrats, der mit mindestens vier Stimmen seiner Mitglieder abweichend zu § 13 Abs. 1 und 2 gefasst werden muss, abberufen werden.

[5] Bei Ausfall des Präsidenten ist durch den Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen ein neuer Präsident für den Rest der Amtsdauer zu bestellen.

[6] Bei Ausfall eines anderen Präsidiumsmitgliedes beruft der Aufsichtsrat ein neues Präsidiumsmitglied auf Vorschlag des Präsidenten für den Rest der Amtsdauer.

[7] Ist nur noch ein Präsidiumsmitglied vorhanden, so wird der Verein durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und dieses Präsidiumsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

[8] Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

[9] Rechtsgeschäfte oder Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft des Vereins „1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH“, die zu einer Veränderung der Beteiligtenverhältnisse an der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH führen (insbesondere die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

[10] Das Präsidium kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit Ausschüsse einsetzen, die von ihm zu berufen sind. Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des Präsidiums. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Präsidium.

Das Präsidium kann in seinen Sitzungen mündlich Bericht durch die Ausschüsse verlangen.

[11] Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über seine Geschäftstätigkeit und die wirtschaftliche Lage zu berichten. Das Präsidium ist verpflichtet, den Aufsichtsrat bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB und/oder des Ligaverbandes ohne schuldhaftes Zögern unverzüglich zu informieren.

Des Weiteren erstellt das Präsidium den jährlichen Finanzplan und den Jahresabschluss.

[12] Das Präsidium hält in jeder Mitgliederversammlung einen ausführlichen Rechenschaftsbericht, insbesondere zur sportlichen und finanziellen Entwicklung des Vereins und seiner Tochtergesellschaften seit der letzten Mitgliederversammlung und benennt seine Pläne für die Zukunft.

[13] Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit dem notwendigen Personal. Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidium

[14] Die Amtszeit sowie die Rechte und Pflichten des Präsidiums enden erst, wenn ein neues Präsidium bestellt ist.

[15] Das Präsidium wird durch den Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen seiner Gesamtmitglieder entlastet.

[16] Ein Präsidiumsmitglied unterliegt einem Beratungs- und Mitwirkungsverbot, wenn eine Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

[17] Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 17 Ehrenrat

[1] Der Ehrenrat besteht aus 7 Mitgliedern über dem 30. Lebensjahr. Nach Möglichkeit sollen für dieses Amt Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder oder Mitglieder, die mindestens 20 Jahre dem Verein angehören gewählt werden.

[2] Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrats dürfen keinem Organ des Vereins, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören.

Sie sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Organe des Vereins.

[3] Die Tätigkeit der Mitglieder des Ehrenrats ist ehrenamtlich.

[4] Der Ehrenrat wählt nach den Grundsätzen des § 12 Abs. 8 aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

[5] Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretene Vorsitzende, anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen in allen Fällen, soweit in der Satzung keine gesonderten Regelungen getroffen werden, mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

[6] Bei Ausscheiden eines Ehrenratsmitglieds ist der Ehrenrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

[7] Aufgaben des Ehrenrats sind:

a) Anhörungen und Vermittlung bei Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Interessen des Vereins hiervon berührt sind.

b) Entscheidungen über Beschwerden von durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen Mitgliedern.

c) Erstellung von Entscheidungsvorschlägen über Ehrungen und Auszeichnungen.

[8] Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied, dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat angerufen werden.

[9] Seine Beschlüsse sind endgültig; sie sind den Beteiligten, dem Präsidium und dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Begründungen zu den Beschlüssen des Ehrenrats sind den Beteiligten, dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat nicht mitzuteilen.

[10] Die Mitglieder des Ehrenrats haben während ihrer Amtszeit und nach deren Ablauf die Ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Sachverhalte streng vertraulich zu behandeln.

[11] Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einer Einladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

[12] Vor der Anhörung der Mitglieder sind diese zur Wahrheitspflicht zu ermahnen. Eidesstattliche und ehrenwortähnliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.

[13] Ein Ehrenratsmitglied unterliegt einem Beratungs- und Mitwirkungsverbot, wenn eine Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade der einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmachtvertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 19 Auflösung

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

[2] Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

[3] Die Abstimmung erfolgt geheim.

[4] Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Landeshauptstadt Magdeburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Fußballsports zu verwenden hat.

§ 20 Vereinsordnungen

[1] Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

[2] Das Präsidium ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und zu ändern:

a) Ehrenordnung
b) Beitragsordnung
c) Finanzordnung
d) Geschäftsordnung
e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

[3] Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

[4] Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.04.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Magdeburg, den 28.04.2022

Peter Fechner
Präsident
1. FC Magdeburg e.V.

Dr. Hagen Hoffmann
Vizepräsident
1. FC Magdeburg e.V.